



**DIAKONEO**

*weil wir das Leben lieben.*

**ANLAGEN  
ZUR SATZUNG DER  
DIAKONEO KDÖR**

## ***Impressum:***

Diakoneo KdÖR  
Wilhelm-Löhe-Straße 16  
91564 Neuendettelsau

### **Vertreten durch:**

Dr. Mathias Hartmann  
Vorstandsvorsitzender

### **Titelbild:**

Gestaltung: Mario Schoßer  
Foto: Uwe Niklas

### **Copyright:**

Diakoneo KdÖR,  
Neuendettelsau 2022

# Gliederung

## Seite

- 4** Grundordnung der  
Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau
- 18** Ordnung der  
Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder
- 26** Ordnung der  
Haller Gemeinschaft der Diakoninnen und Diakone

*Grundordnung  
der Diakoneo  
Gemeinschaft  
Neuendettelsau*

# Präambel

Im Verlauf der Geschichte des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdÖR (ab dem 1. Juli 2019 Diakoneo KdÖR) haben sich seit seiner Gründung im Jahr 1854 durch Pfarrer Wilhelm Löhe verschiedene Diakonische Gemeinschaften gebildet, die die diakonische Arbeit in unterschiedlicher Weise bis zum heutigen Tag wesentlich mitgetragen und mitgeprägt haben: die Diakonissengemeinschaft, die Diakonische Schwestern- und Brüderschaft und die Gemeinschaft der Mitarbeitenden im Diakonat.

Zum 1. Juli 2019 haben sich das Evangelisch-Lutherische Diakoniewerk Neuendettelsau KdÖR und das Evangelische Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. zur Diakoneo KdÖR mit Sitz in Neuendettelsau zusammengeschlossen. Nach § 1.3 i.V.m. § 15 der Satzung der Diakoneo KdÖR tragen die Diakonischen Gemeinschaften in ihrer Gesamtheit (also inklusive der in Schwäbisch Hall gebildeten Gemeinschaft der Haller Schwestern und Brüder und der Gemeinschaft der Haller Diakoninnen und Diakone) die heutige Körperschaft Diakoneo KdÖR.

Die „Diakonissengemeinschaft“ besteht in Neuendettelsau seit 1854 und war der Kern der zu diesem Zeitpunkt gegründeten Diakonissenanstalt, die 1974 in das Evangelisch-Lutherische Diakoniewerk Neuendettelsau umgewandelt wurde. Die Neuendettelsauer Diakonissen waren in den Einrichtungen der Diakonissenanstalt bzw. des Diakoniewerks und darüber hinaus in allen Arbeitsfeldern und unterschiedlichen Berufen zur Umsetzung des diakonischen Auftrags tätig. Das Zentrum der Glaubens-, Dienst- und Lebensgemeinschaft, die seit Anfang an dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser e.V. angeschlossen ist, ist das Mutterhaus in Neuendettelsau.

Auch die „Diakonenschaft“ bestand als Brüderschaft bereits seit den Anfangsjahren der Diakonissenanstalt. Ab 1863 bildete sie am Anfang des 20. Jahrhunderts aktiv eigene Ausbildungs- und Gemeinschaftsstrukturen aus und unterhielt viele Jahre Bruderhäuser an verschiedenen Standorten des Diakoniewerks. Seit 1928 ist sie dem VEDD (Verband Evangelischer Diakoninnen, Diakone und Diakonatsgemeinschaften e.V.) angeschlossen.

*\* Hinweis: In der Grundordnung der Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau wird durchgehend die weibliche Form verwendet (z. B. Diakoninnen, Pfarrerinnen). Diese Form steht durchgängig stellvertretend für alle Geschlechter.*

Die „Diakonische Schwesternschaft“ entstand als Zusammenschluss aus den in Neuendettelsau ab 1919 arbeitenden „Hilfsschwestern“, die 1939 durch ihre Aufnahme in den Kaiserswerther Verband zu „Verbands-schwestern“ wurden. Die seit 1987 so genannten „Diakonischen Schwestern“ waren ergänzend zu Diakonissen und Diakonen ebenfalls in vielfältiger Weise in diakonischen Einrichtungen des Diakoniewerks Neuendettelsau tätig. In den Jahren 1994/95 schlossen sich die Diakonenschaft und die Diakonische Schwesternschaft zur „Diakonischen Schwestern- und Brüder-schaft“ zusammen. Seit 1999 werden in Neuendettelsau auch Diakoninnen ausgebildet und seit 2003 eingesegnet.

Im Jahr 1999 wurden in Neuendettelsau zum ersten Mal Mitarbeitende des Ev.-Luth. Diakoniewerks Neuendettelsau nach einer 15-tägigen Zurüstung mit dem Amt der Diakonie beauftragt, ohne dass sie einer der traditionellen diakonischen Gemeinschaften beitraten. In den Folgejahren wurde die Diakonatsbeauftragung jährlich durchgeführt und es bildete sich die „Gemeinschaft der Mitarbeitenden im Diakonatsamt“.

Die drei Gemeinschaften haben im Jahr 2020 nach einem intensiven Gesprächsprozess beschlossen, sich zur Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau zusammen zu schließen und sich nach einer Grundordnung zu organisieren, die es ihnen ermöglicht, die Identität ihrer bisherigen Ämter zu wahren und gleichzeitig ihren Auftrag in gemeinsamen Strukturen zu verwirklichen.



## § 1

### Name und Sitz

Die Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau hat ihren Sitz in Neuendettelsau.

## § 2

### Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft verfolgt das Ziel, den helfenden Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Im Rahmen und nach der Umstrukturierung, die dem Zusammenschluss des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdÖR mit dem Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. zur Diakoneo KdÖR folgt, wird die Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau ihren Auftrag auch in künftigen Tochter- und Schwestergesellschaften der Diakoneo KdÖR erfüllen.

## § 3

### Begründung der Mitgliedschaft

1. Der Gemeinschaft gehören als Mitglieder an
  - Neuendettelsauer Diakonissen.
  - Neuendettelsauer Diakoninnen.
  - Schwestern und Brüder, die bei Inkrafttreten dieser Grundordnung bereits Mitglied in der Diakonischen Schwestern- und Brüderschaft Neuendettelsau sind.
  - Frauen und Männer, die mit dem Diakonat beauftragt sind (Diakonatsbeauftragte) und bei Inkrafttreten dieser Grundordnung der Mitarbeitenden im Diakonat Neuendettelsau angehören.
2. Außerdem können der Gemeinschaft angehören
  - Diakonatsbeauftragte, Diakonische Schwestern, Diakonische Brüder.
  - Pfarrerrinnen.
  - Diakonissen und Diakoninnen anderer Mitgliedseinrichtungen des Kaiserswerther Verbandes oder des VEDD.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Rat im Einvernehmen mit dem Rektor der Diakoneo KdÖR.
4. Die Aufnahme in die Gemeinschaft erfolgt in einem Gottesdienst.
5. Die Mitglieder erhalten ein Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

## § 4

# Neuendettelsauer Diakonissen

Als Diakonissen leben die Mitglieder der Neuendettelsauer Diakonissengemeinschaft in verbindlicher Form des gemeinsamen geistlichen Lebens zusammen.

1. Für die Aufnahme in die Gemeinschaft als Diakonisse gelten die folgenden Voraussetzungen:
  - Berufung zum Leben in einer verbindlich geistlich lebenden Gemeinschaft.
  - Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
  - Ungebundenheit (ehelos, verwitwet, geschieden).
  - Eine abgeschlossene Berufsausbildung.
  - Die Beauftragung mit dem kirchlichen Amt der Diakonie.
2. Auf dem Weg in die Lebensgemeinschaft der Diakonissen durchläuft die Bewerberin mehrere Stufen der Erprobung und Ausbildung. Näheres regelt die Lebensordnung der Diakonissen.
3. Die Einsegnung zur Neuendettelsauer Diakonisse setzt eine diakonisch-theologische Ausbildung voraus, die in der Regel mit der Ausbildung zur Diakonin vergleichbar ist.

## § 5

# Neuendettelsauer Diakoninnen

Für die Aufnahme in die Gemeinschaft als Diakonin gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung und Erfahrung in einem diakonischen, sozialen oder kirchlichen Arbeitsfeld.
3. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Diakonin gemäß der Ausbildungsordnung von Diakoneo oder einer anderen Ausbildungsstätte mit vergleichbarem Anforderungsprofil.



## § 6

# *Diakonatsbeauftragte / Diakonische Schwestern / Diakonische Brüder*

Für die Aufnahme in die Gemeinschaft als Diakonatsbeauftragte / Diakonische Schwester / Diakonischer Bruder gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Zugehörigkeit zu einer Kirche, die Mitglied der Aek Bayern oder Deutschland ist.
2. In der Regel ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bei Diakoneo oder in einer anderen diakonischen Einrichtung.
3. Abgeschlossene Teilnahme an der vorgeschriebenen diakonisch-theologischen Grundbildung.

## § 7

# *Pfarrerinnen*

Für die Aufnahme in die Gemeinschaft als Pfarrerin gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Ordination als Pfarrerin in einer der Mitgliedskirchen der EKD.
2. In der Regel hauptamtlicher Einsatz in einer Einrichtung der Diakoneo KdöR.

## § 8

### *Einsegnung als Diakonisse, Diakonin, Beauftragung mit dem Diakonat*

Die Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau wirkt bei der Ausbildung und Einsegnung der Diakonissen und Diakoninnen und bei der Ausbildung und Beauftragung der Mitarbeiterinnen im Diakonat.

## § 9

### *Pflege der Gemeinschaft und des Geistlichen Lebens*

1. Die Grundlage der Gemeinschaft bilden die geistlichen Leitlinien der Gemeinschaft.
2. Zur Pflege der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens dienen die regelmäßigen diakonisch-theologischen Angebote und Veranstaltungen. Die Mitglieder sind zur Wahrnehmung der Angebote und zur Teilnahme an den Veranstaltungen besonders eingeladen.
3. Eine regelmäßige Information in schriftlicher Form findet statt. Die Mitglieder halten Kontakt untereinander und treten füreinander in Fürbitte ein.
4. Von jedem Mitglied wird erwartet, sich auch nach der Einsegnung bzw. Beauftragung diakonisch-theologisch fortzubilden. Die Leitung der Gemeinschaft bietet entsprechende Möglichkeiten an.

## § 10

# Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussorgan der Gemeinschaft. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Gemeinschaft im Sinne von § 3. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Durch die Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die Möglichkeit, in Grundsatzfragen der Gemeinschaft mitzuentcheiden und Impulse zum Gemeinschaftsleben zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Ratsmitglieder entsprechend der Wahlordnung.
2. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Rates und der Oberin.
3. Entlastung des Rates einschließlich der Oberin.
4. Einbringen von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten der Gemeinschaft.
5. Beschlussfassung über die geistlichen Leitlinien der Gemeinschaft.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Grundordnung.
7. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und die Wahlordnung für den Rat.
8. Beschlussfassung über die Erhebung und ggf. die Höhe eines Mitgliedsbeitrags.
9. Beschlussfassung über Fragen, die der Mitgliederversammlung vom Rat der Gemeinschaft vorgelegt werden.
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft.
11. Einzelheiten zur Vorbereitung und zum Ablauf der Mitgliederversammlungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Erlass der Geschäftsordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 11

# Leitung der Gemeinschaft

1. Die Leitung der Gemeinschaft wird gemeinsam durch die Oberin und den Rat der Gemeinschaft wahrgenommen.
2. Die Leitung der Gemeinschaft trägt Verantwortung für das Leben der Gemeinschaft, die geistlich/seelsorgerliche Begleitung der Mitglieder und fördert deren diakonisch-theologische Qualifikation.
3. Die Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder der Leitung gemeinsam vertreten.

## § 12

### Oberin

1. Die Oberin wird vom Rat der Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Rektor gewählt. Sie leitet die Gemeinschaft gemeinsam mit dem Rat.
2. Die Stellvertretung der Oberin wird aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Rates im Einvernehmen mit dem Rektor gewählt.
3. Die Oberin ist leitende Mitarbeiterin der Diakoneo KdöR und ist dem Rektor zugeordnet. Sie ist Mitglied der Konferenz des Diakonisch-Theologischen Dienstes.
4. Die Oberin hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Sie hat die spirituelle Leitung der Gemeinschaft inne und gibt Impulse zur Pflege und zur Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen und spirituellen Lebens.
  - Sie begleitet und unterstützt Mitglieder der Gemeinschaft bei der Ausübung diakonisch-theologischer Aufgaben in den Einrichtungen von Diakoneo.
  - Sie leitet das Büro der Gemeinschaft und führt die Geschäfte.
  - Sie ist Vorsitzende des Rates der Gemeinschaft, lädt zu den Sitzungen des Rates ein und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.
  - Sie beruft die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ein und berichtet den Mitgliedern von der Arbeit des Rates der Gemeinschaft.
  - Sie stellt in Zusammenarbeit mit der Diakoneo KdöR das Budget und den Jahresabschluss der Gemeinschaft auf und schlägt sie dem Rat zur Beschlussfassung vor.
  - Sie verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinschaft und sorgt für die Pflege des Kontakts zu Partnergemeinschaften und die Vertretung der Gemeinschaft in nationalen und internationalen Verbänden bzw. Gremien.
5. Die Oberin soll gemäß § 7 Ziffer 2 der Satzung der Diakoneo KdöR vom Rat der Gemeinschaft zur Wahl in das Kuratorium der Diakoneo KdöR vorgeschlagen werden.

## § 13

# Rat der Gemeinschaft

1. Der Rat ist ein Beschlussorgan der Gemeinschaft. Er leitet die Gemeinschaft gemeinsam mit der Oberin.
2. Der Rat der Gemeinschaft besteht aus 11 Mitgliedern. Seine Zusammensetzung bildet die vielfältigen Möglichkeiten der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft ab:
  - Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr der Gemeinschaft angehören (siehe Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft).
  - Im Rat müssen Mitglieder der Gruppen von § 4 bis § 6 dieser Grundordnung vertreten sein.
  - Die Oberin gehört von Amts wegen zum Rat der Gemeinschaft.
3. Sieben Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft aus ihrer Mitte gewählt. Diese berufen gemeinsam mit der Oberin drei weitere Mitglieder. Dabei sind die Vorgaben für die Zusammensetzung des Rates (Ziffer 2) zu berücksichtigen.
4. Der Rat der Gemeinschaft ist alle sechs Jahre neu zu wählen und zu berufen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Der Rat der Gemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
5. Die Oberin ist Vorsitzende des Rates. Der Rektor wird zu den Sitzungen des Rates eingeladen und kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

## § 14

# Arbeitsrechtliche Stellung der Mitglieder

6. Der Rat der Gemeinschaft entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Beschluss über das vorgelegte Budget und Feststellung des Jahresabschlusses.
  - Entscheidung über Angebote des gemeinschaftlichen Lebens.
  - Förderung der diakonisch-theologischen Qualifikation sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern der Gemeinschaft.
  - Wahl der Oberin der Gemeinschaft.
  - Wahl einer Stellvertretung der Oberin aus den Ratsmitgliedern.
  - Bekanntgabe von Beschlüssen an die Mitglieder.
  - Entsendung von Vertretern der Gemeinschaft ins Kuratorium der Diakoneo KdÖR nach § 7 Ziffer 2 der Satzung der Diakoneo KdÖR.

Durch die Mitgliedschaft in der Diakoneo Gemeinschaft Neuen-dettelsau bleiben alle arbeitsrechtlichen Belange sowie das Anstellungsverhältnis bei der Diakoneo KdÖR bzw. anderen Anstellungsträgern unberührt.

## § 15

# Beendigung der Mitgliedschaft / Verzicht, Austritt, Ausschluss

1. Gibt eine Diakonisse, eine Diakonin, eine Diakonatsbeauftragte, eine Diakonische Schwester, ein Diakonischer Bruder ihr übertragenes Amt bzw. ihre Beauftragung zurück, so kann sie weiterhin Mitglied der Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau sein.
2. Beabsichtigt ein Mitglied, aus der Gemeinschaft auszutreten, so ist das Gespräch hierüber mit der Oberin zu suchen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Verstößt ein Mitglied der Gemeinschaft gegen diese Ordnung, schädigt oder gefährdet es die Gemeinschaft oder ihr Ansehen, so kann der Ausschluss durch den Rat im Einvernehmen mit dem Rektor erfolgen.
4. Bei der Rückgabe eines kirchlichen Amtes nach Ziffer 1 sind die Zeichen des Amtes an die Oberin zurück zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft nach den Ziffern 2 und 3 sind sämtliche Zeichen der Gemeinschaft an die Oberin zurückzugeben. Sämtliche Titel, die die Mitgliedschaft zur Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau bezeichnen, dürfen nicht mehr geführt werden.
6. Bei Kirchenübertritt oder Konfessionswechsel eines Mitgliedes wird durch die Oberin der Gemeinschaft gemeinsam mit dem Rektor der Diakoneo KdÖR geprüft und entschieden, ob die Beauftragung mit dem jeweiligen Amt und/oder die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft weiterbestehen kann.



## § 16

# Abschlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden und der Zustimmung des Vorstands und des Kuratoriums der Diakoneo KdÖR.
2. Diese Grundordnung wurde am 06.10.2020 bei der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand und das Kuratorium der Diakoneo KdÖR mit Wirkung zum 23.10.2020 in Kraft.

### 3. Übergangsbestimmungen

- a. Der Übergangs-Rat setzt sich wie folgt zusammen:

3 Diakonissen, 3 Mitglieder der Diakonischen Schwestern- und Brüderschaft und 3 Diakonatsbeauftragte, die durch die jeweiligen Räte (Diakonissenrat, Rat der Diakonischen Schwestern- und Brüderschaft, Sprecherrat) bestimmt werden. Die zwei jetzigen Oberinnen sind bis zum Beginn ihres jeweiligen Ruhestandes, aber längstens bis zum Amtsantritt der neuen Oberin beratende Mitglieder des Rates.

Der Rektor leitet den Übergangs-Rat bis zum Amtsantritt der neuen Oberin als außerordentliches stimmberechtigtes Mitglied.

- b. Die Amtszeit des Übergangs-Rats erstreckt sich maximal bis zum 31.12.2022.
- c. Spätestens im Jahr 2022 ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die den neuen Rat wählt.



*Ordnung  
der Haller  
Diakonischen  
Schwestern und  
Diakonischen  
Brüder*

Über der Ordnung der Gemeinschaft soll jederzeit Gottes Wort stehen mit der Weisung:

**„Alles, was ihr tut, mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn!“**

(Kol. 3,17)

Der Gemeinschaft der Haller Schwestern und Pfleger können Frauen in pflegerischen und anderen sozialen Berufen sowie Männer im Pflegeberuf angehören. Sie sollen Mitglied einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört. Mit allen anderen Mitarbeitern gehören sie zur Gemeinde des Evang. Diakoniewerkes Schwäbisch Hall e.V. In Gottes Wort finden sie den Grund für ihr persönliches Christenleben und erhalten daraus Weisung für ihren Dienst an kranken und hilfebedürftigen Menschen.

Haller Schwestern und Pfleger gibt es in verschiedenen Gruppierungen:

- A) Die Gruppe der Haller Diakonissen (sie haben ihre eigene Ordnung).
- B) Die Gruppe der Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder.

In diese Gruppe können eintreten: Krankenschwestern und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie Mitarbeiterinnen mit berufsverwandten Ausbildungen. Sie erhalten als Angestellte des Evang. Diakoniewerkes ihre Vergütung und eine zusätzliche Altersversorgung aus der „Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden Württemberg“. Darüber hinaus haben sie mancherlei Gelegenheit zur fachlichen und diakonischen Weiterbildung.

Außerdem können in diese Gruppe eintreten: Die SchülerInnen der Krankenpflegeschule (einschließlich der Schülergruppe mit praktischer Ausbildung in Öhrungen und Künzelsau), der Kinderkrankenpflegeschule und der Schulen für Krankenpflegehilfe in Schwäbisch Hall und Künzelsau.

Nähere Information gibt die nachfolgende Ordnung.

# Wie wird man Haller Diakonische Schwester bzw. Haller Diakonischer Bruder?

- a) Durch den Eintritt in eine unserer Schulen gehören die SchülerInnen der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule und der Schulen für Krankenpflegehilfe in Schwäbisch Hall und Künzelsau als AnwärterInnen zur Gemeinschaft der Haller Schwestern und Pfleger. Frühestens ein halbes Jahr nach Ausbildungsbeginn können sich die SchülerInnen in die Gemeinschaft eingliedern lassen.

Spätestens zum Ende der Ausbildungszeit endet diese Zeit der Anwartschaft.

Darüber hinaus kann jedoch die Aufnahme in die Gemeinschaft auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Gesamtvertretung beschließt über die Aufnahme.

- b) Bei Schwestern und Brüdern, die an anderen Schulen gelernt haben, sowie bei MitarbeiterInnen anderer Berufsgruppen z. B. Altenpflege, Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik, Krankengymnastik und MitarbeiterInnen der Verwaltung besteht die Möglichkeit, nach einer angemessenen Zeit Mitglied in der Gemeinschaft zu werden.

Die Gesamtvertretung beschließt über die Aufnahmen.

Die Ordnung der Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder bleibt vom Arbeitsrechtsregelungsgesetz und vom Mitarbeitervertretungsgesetz unberührt (vergleiche § 12 der Satzung des Evang. Diakoniewerkes Schwäbisch Hall in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ARRG und § 2 Abs. 3 MGV).

Die Ordnung dient dem Aufbau diakonischer Gemeinschaft im christlichen Geist und der Erfüllung der Aufgaben kirchlicher Diakonie. Die Verfolgung anderer Zwecke und die Werbung für politische Organisationen durch die Gemeinschaft ist ausgeschlossen.

Vom Verwaltungsausschuß genehmigt am 23.10.1992.



## Arbeitsrechtliche Stellung

Die Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder sind Angestellte des Evang. Diakoniewerkes Schwäbisch Hall e.V. . Sie treten auch auf den auswärtigen Arbeitsfeldern des Werkes nicht in ein unmittelbares arbeitsrechtliches Verhältnis zu diesen, sondern arbeiten dort im Auftrag und nach den Ordnungen des Mutterhauses.

Für SchülerInnen ist der Ausbildungsvertrag verbindlich.

### a) **Mitarbeitervertretung**

Die Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder sind als Angestellte des Evang. Diakoniewerkes für die Mitarbeitervertretung ihres entsprechenden Arbeitsbereiches wahlberechtigt und wählbar. Die Gemeinschaftsordnung wird durch die Rechte der Mitarbeitervertretung nicht berührt

SchülerInnen haben für die Wahl zur Mitarbeitervertretung aktives Wahlrecht.

Im übrigen gelten für Haller Diakonische Schwestern und Diakonische Brüder die arbeitsrechtlichen Regelungen nach AVR.





## Ordnungen der Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder

### a) Die Gruppenvertretung der Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder:

Die Gruppenvertretung wird von der Gemeinschaft aus ihrer Mitte gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Oberin und Direktor gehören kraft Amtes zur Gruppenvertretung der Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder; der Direktor ohne Stimmrecht. Die Oberin hat den Vorsitz, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin. Die Gruppenvertretung hat die Aufgabe und das Recht, die Belange der Gemeinschaft untereinander und mit dem Hausvorstand zu beraten und bei Beschlüssen entsprechend der Geschäftsordnung Ziffer 5 und 7 mitzuwirken.

Die Gruppenvertretung der Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder bildet zusammen mit der Gruppenvertretung der Diakonischen die Gesamtvertretung (vgl. Geschäftsordnung der Gemeinschaft der Haller Schwestern und Pfleger Ziffer 4).

Die Gesamtvertretung hat das Vorschlagsrecht zur Wahl der Mitglieder aus der Gemeinschaft der Haller Schwestern und Pfleger in die Mitgliederversammlung des Diakoniewerkes durch den Verwaltungsausschuß.

Die Gesamtvertretung entscheidet, welche der Mitgliederversammlung angehörenden Schwestern und Brüder als stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Gruppenvertretung angehören.

### b) Äußeres Kennzeichen der Zugehörigkeit sind Tracht und Brosche

Für Diakonische Schwestern und SchülerInnen ist das Tragen der Tracht freigestellt. Die Tracht besteht aus blauem oder grauem Kleid, Brosche und Haube; die Brosche kann zur Dienst- und Zivilkleidung getragen werden. Brosche und Haube sind Eigentum des Mutterhauses. Sie werden beim Austritt aus der Gemeinschaft zurückgegeben.

Beurlaubte und im Ruhestand lebende Schwestern behalten das Recht, Tracht und Brosche zu tragen.

**c) Arbeitseinsatz**

In Übereinstimmung mit dem Hausvorstand wird im Gespräch geklärt, für welche Aufgabe sich die Schwestern und Brüder entsprechend ihrer Ausbildung und Fähigkeit besonders eignen, und welche Arbeitsplätze sie zu übernehmen bereit sind. Dabei sollen nicht allein persönliche Wünsche ausschlaggebend sein, sondern ebenso die sachlichen Bedürfnisse der Arbeitsfelder berücksichtigt werden. Nur so ist es möglich, die Verpflichtungen gegenüber auswärtigen Vertragspartnern einzuhalten und den Pflegeauftrag im Haller Werk zu erfüllen.

An der Verantwortung für dieses gemeinsame Werk haben die Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder in mitarbeitender und leitender Stellung teil. Dabei spielt es keine Rolle, ob ihr Dienst im pflegerischen oder pädagogischen Bereich, im Wirtschaftsbetrieb oder in der Verwaltung geschieht.

**d) Berufliche und diakonische Fortbildung**

Zur beruflichen und diakonischen Fortbildung werden vom Mutterhaus Lehrgänge und Seminare vor, während und nach der Ausbildung angeboten.

Ebenso veranstaltet das Mutterhaus Konferenzen und Seminare und lädt zu Tagungen an anderen Orten ein. Die finanzielle Regelung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Werden Diakonische Schwestern und Diakonische Brüder zu einer Wochenendfreizeit eingeladen, so erfolgt die Teilnahme außerhalb der Dienstzeit.

**e) Beurlaubung als Haller Diakonische Schwester und Diakonischer Bruder**

Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Evang. Diakoniewerk besteht die Möglichkeit, als Beurlaubte weiterhin Mitglied der Gemeinschaft zu bleiben. Dafür gilt folgende Regelung:

Eine erste Beurlaubung kann auf schriftlichen Antrag für die Dauer von 2 Jahren erfolgen. Danach kann auf besonderen Wunsch und mit schriftlicher Begründung in Einzelfällen die Beurlaubung auch ohne Fristsetzung verlängert werden.

Unbegrenzt ist die Beurlaubung, wenn es sich um den Dienst in der Weltmission oder um Härtefälle in der Familie handelt.

Zur Pflege der Verbindung werden beurlaubte Schwestern und Brüder zu den Konferenzen der Gemeinschaft, Seminaren und Wochenendfreizeiten eingeladen.

Rundbriefe informieren regelmäßig über die Vorgänge im Haller Werk und seiner Gemeinschaft.

**f) Austritt aus der Gemeinschaft**

Einen Austritt aus der Gemeinschaft soll eine mündliche Besprechung vorausgehen. Der Austritt muß gegenüber dem Hausvorstand schriftlich erklärt werden.

Bei Mißachtung der Gemeinschaftsordnung und/oder bei grob sittenwidrigem Verhalten kann der Hausvorstand nach Anhören der Gruppenvertretung den Ausschluß des Mitglieds aussprechen.

**g) Pflege der Gemeinschaft und Gemeinschaftsbeitrag**

Durch die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft wissen sich die Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder füreinander verantwortlich und stellen ihre Fähigkeiten in den Dienst der gemeinsamen Aufgabe. Deshalb ist es ein Anliegen der Gemeinschaft, daß sich die einzelnen Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder an Veranstaltungen der Gemeinschaft und der Hausgemeinde beteiligen.

Der von der Gemeinschaft festgelegte monatliche Beitrag wird verwendet für diakonische Fortbildung, Konferenzen, Seminare, gemeinsame Veranstaltungen und Beihilfen zum Krankenhausaufenthalt.



Der monatliche Beitrag (der Beitrag für die Geschäftsstelle des Kaiserswerther Verbandes ist eingeschlossen) beträgt zZ:

0,95 % der Grundvergütung für aktive Schwestern und Brüder (unabhängig vom Wohnort). Mitglieder mit Kindern können Ermäßigung beantragen, sofern sie mindestens zu 50 % angestellt sind.

€ 10,- (Die Höhe wird jährlich von der Gruppenvertretung neu festgelegt) für beurlaubte, berufstätige Schwestern und Brüder, für Schwestern und Brüder, die länger als 6 Wochen krank sind, für Schwestern und Brüder, die in Zusatzausbildungen bzw. in beruflichen Weiterbildungen unter 1/2 Jahr stehen.

€ 5,- (Die Höhe wird jährlich von der Gruppenvertretung neu festgelegt) für verheiratete, nicht berufstätige Schwestern und Brüder, für wegen familiärer Verhältnisse nicht berufstätige Schwestern und Brüder, für Schwestern und Brüder, die in Zusatzausbildungen bzw. in beruflichen Weiterbildungen über 1/2 Jahr stehen.

Beitragsfrei sind:

Schwestern und Brüder im Ruhestand, oder freiwilliger Beitrag € 5,- mtl.

Schwestern und Brüder im Dienst der Weltmission wegen besonderer Härtefälle beurlaubte Schwestern und Brüder. AnwärterInnen auf die Gemeinschaft.

0,5 % der Ausbildungsvergütung für SchülerInnen ab der Eingliederung.

#### **h) Jubiläum**

Nach 25-, 40-, 50- und 60jähriger Zugehörigkeit werden die Haller Diakonischen Schwestern und Diakonischen Brüder zusammen mit den Diakonissen zum Jubiläum mit vorausgehender Rüstzeit eingeladen.

Diakonische Schwestern und Diakonische Brüder erhalten die nach den AVR vorgesehenen Jubiläumszuwendungen.

#### **i) Ruhestand**

Ruhestandsschwestern und -brüder gehören weiter zur Gemeinschaft. Sie erhalten die Rundbriefe und werden zu den schwesternschaftlichen Veranstaltungen eingeladen. Auf Wunsch vermittelt das Mutterhaus einen Heimplatz.

*Ordnung  
der Haller  
Gemeinschaft der  
Diakoninnen und  
Diakone*

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:  
Haller Gemeinschaft der  
Diakoninnen und Diakone.
2. Sitz der Gemeinschaft ist  
74523 Schwäbisch Hall,  
Am Mutterhaus 1.
3. Das Geschäftsjahr ist das  
Kalenderjahr.

## § 2

### Grundsätze / Zweck / Ziele

Der Sinn und Zweck der Gemeinschaft gründet sich auf unterschiedliche Aufgaben und Ziele:

1. Sie versteht sich als „Gemeinschaft im Diakonienamt“ gemäß § 11 „Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom 23. Oktober 1995.
2. Die Gemeinschaft versteht sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaft.
3. Durch Fort- und Weiterbildung sollen die Mitglieder der Gemeinschaft für die Aufgaben des Diakonats gefördert werden.
4. Die Gemeinschaft fördert die Umsetzung des diakonischen Selbstverständnisses in diakonischen Einrichtungen.

## § 3

# Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft können werden:  
alle Diakoninnen und Diakone,
  - a) die ihre Ausbildung gemäß § 2 und § 3 „Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom 23. Oktober 1995 abgeschlossen haben.
  - b) Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss der Ausbildung (1. kirchliche Dienstprüfung)
2. Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD ist Voraussetzung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Gemeinschaft zum Jahresende.
5. Wer den Satzungen und Zwecken der Gemeinschaft in fortgesetzter Weise zuwider handelt oder durch persönliches Verhalten dem Ansehen der Gemeinschaft schadet, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.  
Der betroffenen Person wird vor einem Beschluss die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

## § 4

# Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 5

# Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
  - a) durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden
  - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen es fordern

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Anträge der Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden unterschrieben wird.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Sie wählt aus ihrer Mitte für die Zeit von vier Jahren den Vorstand: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Kassiererin/Kassierer
  - b) Sie beschließt alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben, durch die die Gemeinschaft ihre Ziele und Zwecke zu erfüllen sucht.
  - c) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
  - d) Sie wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
  - e) Sie beschließt jährlich den Rechnungsabschluss und den Haushaltsplan.
  - f) Sie entlastet den Vorstand.
  - g) Sie beschließt die Satzung und Satzungsänderungen.
  - h) Sie ist zuständig für die Entwicklung, Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.

## § 6

### *Der Vorstand*

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Vorsitzender/Vorsitzendem, Stellvertreterin/Stellvertreter, Kassiererin/Kassierer.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 7

### *Finanzen*

Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft dienen folgende Mittel:

1. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge.
2. Zuschüsse der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, gemäß § 11,2 „Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.
3. Sonstige Einnahmen

## § 8

# Änderung des Gemeinschafts- zwecks und Auflösung der Gemeinschaft

1. Satzungsänderungen müssen durch dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Änderung des Gemeinschaftszwecks oder Satzungsänderungen dürfen geltendes Recht und die Gesetze der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nicht verletzen.
3. Die Auflösung der Gemeinschaft ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
4. Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen an die Gemeinschaft der Haller Schwestern und Brüder.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, evtl. Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies durch Beanstandungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Vollzuge der Gründung der Gemeinschaft nach der Gründungsversammlung notwendig wird.

## Vermerk

Die Satzung wurde am 20.01.2005 in Schwäbisch Hall bei der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Anerkennung als „Gemeinschaft im Diakonenamt“ gemäß § 11 „Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ erfolgte durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg am 27.04.2005.



*weil wir das  
Leben lieben.*